

gesetzlichen Unfallversicherung, die Umlage U2 und die Insolvenzgeldumlage sowie abhängig von der Betriebsgröße die Umlage U1 zu entrichten.

- **Arbeitnehmeranteil:** Für den Arbeitnehmer steigt der effektive Gesamtbeitrag zur Sozialversicherung von gut 10% bei 450,01 € auf den vollen Arbeitnehmeranteil von rd. 20% bei 850 €. Der in der Gleitzone tätige Arbeitnehmer erwirbt vollen Sozialversicherungsschutz, insbesondere in der Krankenversicherung. Seinen in der Gleitzone niedrigeren Beitrag zur Rentenversicherung kann er auf den vollen Beitrag aufstocken. Dies muss er dem Arbeitgeber gegenüber schriftlich erklären.

- **Steuer:** Die Versteuerung des Einkommens in der Gleitzone erfolgt entsprechend dem persönlichen Steuersatz. Aufgrund des Steuergrundfreibetrags von 8.472 € im Jahr 2015 beginnt eine steuerliche Belastung erst ab einem monatlichen Entgelt von über 706 €, sofern ausschließlich Einkommen aus einem Midijob bezogen wird. Für die effektive Besteuerung ist die individuelle Steuerklasse zu beachten!

- **Meldung:** Einzugs- und Meldestelle ist die jeweilige gesetzliche Krankenkasse des Arbeitnehmers.

Die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge für den Arbeitnehmer erfolgt innerhalb der Gleitzone nach einer Formel (Gleitzonefaktor 2015: 0,7585). Einen Beitragsrechner finden Sie z.B. unter:

www.ikk-gesundplus.de/arbeitgeber/service/online_rechner

Was ist sonst noch zu beachten?

Aufgrund des Diskriminierungsverbots dürfen geringfügig und in der Gleitzone Beschäftigte nicht schlechter behandelt werden als andere sozialversicherungspflichtig Beschäftigte. So ist dem Arbeitnehmer bezahlter **Erholungsurlaub** im Umfang des tariflich geregelten oder andernfalls gesetzlichen Mindesturlaubs (4 Wochen) zu gewähren. Fällt die Arbeitszeit aufgrund eines Feiertages aus, ist das Entgelt fortzuzahlen. Ebenso ist dem Arbeitnehmer bei unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit wegen **Krankheit** bis zu sechs Wochen das **Entgelt fortzuzahlen**. Auch besteht Anspruch auf Entgeltfortzahlung bei Schwangerschaft und Mutterschutz.

Typ: Minijobrente

Die Minijobrente ist eine Möglichkeit zur Flexibilisierung der Arbeitszeit von Minijobbern: Entgelte oberhalb von 450 € werden direkt in die betriebliche Altersvorsorge überführt. Der sozialversicherungsrechtliche Status bleibt dabei erhalten. Weitergehende Informationen erhalten Sie bei den berufsständischen Versicherern, wie etwa der SIGNAL IDUNA.

Alle Angaben ohne Gewähr!

Sozialversicherung und Beiträge: Übersicht über die Regelungen zu Minijobs und Midijobs (2015)

	Begrenzung	ARBEITGEBER Abgaben/Steuern	ARBEITNEHMER Abgaben/Steuern
Minijobs „gewerblich“	bis 450 €	Maximal 31,45 %	RV 15% KV 13% Steuer 2%* Insolvenz 0,15% U2 0,3% UV nach Tarif Ggf. U1 1,0%
Minijobs „Haushalt“	bis 450 €	Maximal 14,9 %	RV 5% KV 5% Steuer 2%* UV 1,6% U1 1,0% U2 0,3%
Minijobs kurzfristig	Maximal 3 Monate Bzw. 70 Tage	Nur UV, Insolvenz, U2, ggf. U1	UV nach Tarif Insolvenz 0,15% U2 0,3% Ggf. U1 1,0%
Midijobs	450,01 bis 850,00 €	Reguläre SV-Beiträge, ca. 20 %	RV 9,35% KV 7,3% PV1,175% AV 1,5% Insolvenz 0,15% UV nach Gefahrtarif U2 nach KK ggf. U1 nach KK

*Die Pauschalsteuer bei Minijobs kann im Innenverhältnis vom Arbeitnehmer getragen werden.

Zentralverband des Deutschen Handwerks
Mohrenstraße 20/21 | 10117 Berlin
Telefon: 030/2 06 19-0
Telefax: 030/2 06 19-460
E-Mail: info@zdh.de
Internet: www.zdh.de

Herstellung/Vertrieb:
© Marketing Handwerk GmbH

Berlin/Aachen
Stand: Oktober 2015



Geringfügige Beschäftigung im Handwerk

Die wichtigsten Regelungen bei Minijobs

Ratgeber Handwerk / Sozialrecht

überreicht durch:



BILDQUELLE: © JUSGNV/fotolia.com

DAS HANDWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT. VON NEBENAN.



Für geringfügige Beschäftigungen existieren 3 Varianten:

1. Minijobs im gewerblichen Bereich
2. Minijobs in Privathaushalten
3. Kurzfristige Minijobs

Vergünstigungen für Arbeitnehmer gibt es weiterhin im „erweiterten Niedriglohnsektor“:

4. Midijobs

1. Minijobs im gewerblichen Bereich

Bei Minijobs darf das regelmäßige Arbeitsentgelt die Grenze von monatlich 450 € nicht überschreiten.

- **Pauschalabgabe:** Der Arbeitgeber muss 2015 eine Pauschalabgabe von **max. 31,45%** des tatsächlich gezahlten Arbeitsentgelts abführen (sowie ggf. Arbeitnehmeranteil Rentenversicherung). Darin enthalten sind 15% Renten-, 13% Krankenversicherungsbeitrag (entfällt, wenn der Minijobber privat versichert ist) und 2% Pauschalsteuer. Hinzu kommen Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung: Die Entgelte der Minijobber sind im Lohnnachweis gegenüber der zuständigen Berufsgenossenschaft aufzuführen. Darüber hinaus werden die Umlage U2 zum Ausgleichsverfahren bei Mutterschaft (0,3%) und 0,15% Insolvenzgeldumlage erhoben. Die Umlage U1 für Aufwendungen bei Krankheit fällt bei Betrieben mit nicht mehr als 30 Mitarbeitern an und beträgt 2015 bei Minijobs 1,0% des Arbeitsentgelts.

- **Pauschalsteuer:** Für die Pauschalsteuer von 2% können Arbeitgeber und Arbeitnehmer arbeitsvertraglich vereinbaren, dass sie vom geringfügig Beschäftigten getragen wird. Alternativ zur pauschalen Besteuerung kann die Besteuerung nach den Lohnsteuermerkmalen erfolgen, die dem zuständigen Finanzamt vorliegen.

- **Einzugs- und Meldestelle** ist die Minijob-Zentrale.

- **Rentenversicherungspflicht:** Seit dem 1. Januar 2013 besteht auch für Arbeitnehmer in Minijobs grundsätzlich Rentenversiche-

rungspflicht! Der Arbeitgeber führt den Arbeitnehmeranteil von 3,7% (2015) zur Rentenversicherung mit ab. Der Minijobber kann sich mit einem schriftlichen Antrag von der Versicherungspflicht befreien lassen (Formular unter www.minijob-zentrale.de). Diesen Antrag muss der Arbeitgeber mit dem Eingangsdatum versehen und mit den Entgeltunterlagen aufheben. Für den Arbeitnehmeranteil existiert eine **Mindestbemessungsgrundlage für den Rentenbeitrag** in Höhe von 175 €. Das heißt, auch bei niedrigeren Minijob-Verdiensten liegt der Arbeitnehmerbeitrag 2015 bei mind. 6,48 €.

Altfälle:** Hat das Minijob-Arbeitsverhältnis schon vor dem 1. Januar 2013 bestanden und der Arbeitnehmer nicht freiwillig die Rentenversicherungsbeiträge aufgestockt, bleibt er Rentenversicherungsfrei, wenn sein Einkommen 400 € nicht überschreitet. **Übersteigt das monatliche Arbeitsentgelt (erstmalig) 400 €, greift die Neuregelung und es gilt Rentenversicherungspflicht, von der sich der Arbeitnehmer jedoch befreien lassen kann (s.o.).

Achtung Mindestlohn!

Es existiert bei Minijobs keine gesetzliche Einschränkung der Stundenzahl. Zu beachten ist jedoch die maximale Arbeitszeit, die sich aufgrund des gesetzlichen Mindestlohns von derzeit 8,50 € brutto pro Stunde nach dem Mindestlohngesetz oder einer (höheren) tariflich verbindlichen Entlohnung ergeben kann. Bis Ende 2016 ist eine niedrigere Entlohnung als der Mindestlohn nur zulässig, wenn ein entsprechender Tarifvertrag dies vorsieht und dieser durch Rechtsverordnung auf der Grundlage des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes für allgemeinverbindlich erklärt wurde. Im Zuge der Geltung des Mindestlohngesetzes sind alle Arbeitgeber branchenübergreifend verpflichtet, Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit der geringfügig Beschäftigten (mit Ausnahme der Minijobber in Privathaushalten) spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertag aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren. Diese Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten **gelten nicht** für die im Betrieb mitarbeitenden engen Angehörige des Arbeitgebers. Dazu zählen Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Kinder und Eltern des Arbeitgebers.

2. Minijobs im Privathaushalt

Bei Minijobs im Privathaushalt ist die Tätigkeit durch einen privaten Haushalt begründet – also nicht im Handwerksbetrieb – und wird sonst gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts erledigt: z.B. Kochen, Putzen, Wäsche waschen, Bügeln, Einkaufen, Gartenarbeit. Das regelmäßige Entgelt darf ebenfalls 450 € im Monat nicht übersteigen (Mindestlohn beachten!).

- **Pauschalabgabe:** Der private Arbeitgeber zahlt 2015 eine Pauschalabgabe in Höhe von max. 14,9% des tatsächlichen Arbeitsentgeltes (je 5% Renten- und Krankenversicherung, 2% Pauschalsteuer, 1,6% Unfallversicherung, 1,0% U1 und 0,3% U2).

- **Pauschalsteuer:** Auch bei Minijobs in Privathaushalten besteht die Möglichkeit, die Lohnsteuer pauschal oder nach den Lohnsteuermerkmalen zu erheben, die dem zuständigen Finanzamt vorliegen.

- **Einzugs- und Meldestelle** ist die Minijob-Zentrale, wobei für Minijobs in Privathaushalten das sogenannte Haushaltsscheck-Verfahren, ein vereinfachtes Melde- und Beitragsverfahren, anzuwenden ist.

- **Rentenversicherungspflicht:** Auch bei Minijobs in Privathaushalten gilt seit dem 1. Januar 2013 für Arbeitnehmer **grundsätzlich Rentenversicherungspflicht**. Der Eigenanteil des Arbeitnehmers liegt 2015 bei 13,7%. Er kann sich schriftlich von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen. Für **Altfälle** gelten analog die oben genannten Regelungen zur Rentenversicherung.

- **Steuerliche Berücksichtigung:** Die Aufwendungen für eine Haushaltshilfe vermindern die Einkommenssteuer um 20% aller Kosten, max. 510 € pro Jahr.

Was sonst noch zu beachten ist

Die Verdienstgrenze von 450 €

Bei der Verdienstgrenze von 450 € ist auf das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt abzustellen. Wird die 450-€-Grenze im Monatsdurchschnitt durch Einmalzahlungen (z.B. Weihnachtsgeld) überschritten, liegt keine geringfügig entlohnte Beschäftigung mehr vor. Hingegen darf die Grenze von 450 € drei Mal innerhalb eines Zeitjahres überschritten werden, sofern dies unvorhersehbar ist.

Mehrere Minijobs

a) Ausschließlich Minijobs

Bei der Prüfung, ob das regelmäßige Arbeitsentgelt die Verdienstgrenze von 450 € im Monat überschreitet, werden bei Beschäftigten, die ausschließlich Minijobs ausüben, mehrere Minijobs zusammengerechnet. Übersteigen die insgesamt erzielten Arbeitsentgelte die zulässige Entgeltgrenze, unterliegen alle Minijobs der Sozialversicherungspflicht.

b) Hauptbeschäftigung plus Minijob

Anders verhält es sich bei Minijobs, die neben einer versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung ausgeübt werden. Für den zeitlich zuerst aufgenommenen Minijob bleiben die besonderen versicherungs-, beitrags- und melderechtlichen Regelungen für geringfügig entlohnte Beschäftigungen bestehen. Jeder weitere Minijob wird hingegen sozialversicherungspflichtig.

3. Kurzfristige Beschäftigung

Insbesondere bei saisonalen Schwankungen oder als Urlaubs- oder Krankheitsvertretung stellt die kurzfristige Beschäftigung eine attraktive Möglichkeit für Arbeitgeber und Arbeitnehmer dar. Sie kann vom Arbeitnehmer zusätzlich zu einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung und/oder einem 450-Euro-Minijob ausgeübt werden.

- **Sozialversicherung:** Kurzfristige Beschäftigungen sind für Arbeitnehmer und Arbeitgeber grundsätzlich sozialversicherungsfrei! Allerdings müssen regulär Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung, U2 (0,3%) und Insolvenzgeldumlage (0,15%) gezahlt werden; bei einer Beschäftigungsdauer von mehr als 4 Wochen ist zudem ggf. U1 (1,0%) zu zahlen.

- **Steuer:** Kurzfristige Beschäftigungen sind steuerpflichtig. Es kann die individuelle Besteuerung gemäß den Lohnsteuermerkmalen, die dem zuständigen Finanzamt vorliegen, erfolgen. Eine pauschale Besteuerung von 25% (zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) ist möglich, wenn der durchschnittliche Stundenlohn 12 €, der durchschnittliche Tageslohn 62 € sowie die Beschäftigung 18 zusammenhängende Tage nicht überschreitet.

- **Einzugs- und Meldestelle** ist die Minijob-Zentrale.

- **Dauer der Beschäftigung:** Eine geringfügige kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn sie innerhalb eines Kalender-

jahres auf längstens 3 Monate (bei mind. 5 Tagen wöchentlich) oder 70 Arbeitstage (bei weniger als 5 Tagen wöchentlich; z.B. 7 Tage pro Monat in 10 Monaten) begrenzt ist (ab 1.1.2019 gelten die Grenzen von 2 Monaten bzw. 50 Arbeitstagen). Die Beschäftigung darf nicht regelmäßig erfolgen d.h., der Vertrag oder auch die stillschweigende Vereinbarung dürfen nicht auf mehr als 12 Monate ausgerichtet sein. Eine Befristung muss sachlich begründet sein.

- **„Berufsmäßigkeit“:** Beträgt das Arbeitsentgelt mehr als 450 € im Monat, darf die Beschäftigung nicht berufsmäßig ausgeübt werden. Dies ist der Fall, wenn der Arbeitnehmer durch das Einkommen maßgeblich seinen Lebensunterhalt bestreitet. Berufsmäßigkeit liegt i.d.R. nicht bei Beschäftigungen neben einer sozialversicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung, bei Schüler/Studenten oder Ruheständlern vor. Die Ausübung ist z.B. immer berufsmäßig bei Personen, die beschäftigungslos und bei der Arbeitsagentur/Jobcenter als Arbeitssuchende gemeldet sind oder während ruhender Arbeitsverhältnisse (z.B. Elternzeit).

Beitragseinzug

Die Minijob-Zentrale nimmt von den Arbeitgebern die Meldungen zur Sozialversicherung, die Beitragsnachweise sowie die Pauschalabgabe und die arbeitnehmerseitigen Rentenversicherungsbeiträge entgegen. Der Arbeitgeber hat dabei die nach der DEÜV für Beschäftigte üblichen Meldungen durch Datenübertragung mittels zugelassener systemgeprüfter Programme oder maschinell erstellter Ausfüllhilfen abzugeben. Weitere Infos:

www.minijob-zentrale.de

Service-Center: 0355 – 2902 - 70799

4. Midijobs (Gleitzone)

Für Arbeitsentgelte von 450,01 bis 850,00 € im Monat existiert eine Gleitzone. Die Regelungen zur Gleitzone finden unter anderem keine Anwendung auf Personen, die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt werden.

- **Arbeitgeberanteil:** Ab einem Arbeitsentgelt von 450,01 € setzt der volle Arbeitgeberanteil von zurzeit knapp 20% des Bruttolohns zur Sozialversicherung nach den aktuellen Beitragssätzen der Renten-, Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung ein. Zusätzlich sind regulär Beiträge zur